



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: COS-BV-397/2011				
<i>öffentlich</i>		Aktenzeichen: si-noe				
		Datum: 16.08.2011				
		Einreicher: Bürgermeisterin				
		Verfasser: Fachbereich Finanzen				
Betreff:						
Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Coswig (Anhalt) und ihrer Ortschaften für das Haushaltsjahr 2012						
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis		
		Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.
10.10.2011	Ortschaftsrat Bräsen					
10.10.2011	Ortschaftsrat Cobbelsdorf					
10.10.2011	Ortschaftsrat Köselitz					
11.10.2011	Ortschaftsrat Hundeluft					
11.10.2011	Ortschaftsrat Zieko					
11.10.2011	Ortschaftsrat Serno					
11.10.2011	Ortschaftsrat Wörpen					
11.10.2011	Ortschaftsrat Ragösen					
11.10.2011	Ortschaftsrat Senst					
12.10.2011	Ortschaftsrat Thießen					
12.10.2011	Ortschaftsrat Klieken					
12.10.2011	Ortschaftsrat Düben					
12.10.2011	Ortschaftsrat Buko					
13.10.2011	Ortschaftsrat Jeber-Bergfrieden					
13.10.2011	Ortschaftsrat Möllensdorf					
17.10.2011	Ortschaftsrat Stackelitz					
18.10.2011	Haushalts- und Finanzausschuss					
19.10.2011	Hauptausschuss					
02.11.2011	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)					

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Coswig(Anhalt) beschließt die Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Coswig (Anhalt) und ihrer Ortschaften für das Haushaltsjahr 2012.

Beschlussbegründung:

Nach Artikel 106 (6) des Grundgesetzes steht den Gemeinden das Recht zu, die Hebesätze für Realsteuern festzusetzen. Dementsprechend sind gemäß § 25 GrStG und § 16 GewStG die Hebesätze von der hebeberechtigten Gemeinde zu bestimmen.

Die Hebesätze werden von der Gemeinde entweder in der Haushaltssatzung oder in einer besonderen Hebesatzsatzung festgelegt.

Mit Erlass der Haushaltssatzung hat der demnach jährlich in der Haushaltssatzung aufzunehmende § 5 nur deklaratorisch Bedeutung. Die Haushaltssatzung hat dann keine Außenwirkung und ist nur eine Satzung im formellen Sinn.

Die nachträgliche Aufnahme der Hebesätze in der Haushaltssatzung ist kenntlich zu machen (z. B. „die Gemeindesteuern sind festgesetzt“).

Die unterschiedlichen Hebesätze in den Ortschaften der Stadt Coswig (Anhalt) ergeben sich aus den abgeschlossenen Gebietsänderungsverträgen zwischen den ehemaligen Gemeinden und der Stadt Coswig (Anhalt) zur Eingemeindung.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: X NEIN:

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:	90000-000001
	90000-001001
	90000-003001

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Anlagen:

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Coswig (Anhalt) und ihrer Ortschaften für das Haushaltsjahr 2012